Kinderordnung
der Kindergruppen der Freiwilligen Feuerwehr
der Gemeinde Bischoffen

§ 1
Namen, Wesen, Aufsicht

(1) Die Kinderfeuerwehren der

Freiwillige Feuerwehr Bischoffen – Ortsteil Bischoffen
Freiwillige Feuerwehr Bischoffen – Ortsteil Niederweidbach

sind die Kindergruppen der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr. Die Ortsteil-Kinderfeuerwehren führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Ortsteils. Die Zusammenarbeit mehrerer Ortsteile und Bildung einer gemeinsamen Kinderfeuerwehr ist möglich. Sie alle bilden die Kinderfeuerwehr der Gemeinde Bischoffen.

(2) Die Kinderfeuerwehr ist lt. Ortsatzung der Feuerwehr der Gemeinde Bischoffen ein freiwilliger Zusammenschluss von Kindern; sie gestaltet ihr Jugendleben selbständig als Kinderabteilung innerhalb der Feuerwehr der Gemeinde Bischoffen nach dieser Ordnung.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Bischoffen untersteht die jeweilige Kinderfeuerwehr gemäß §§ 8 und 12 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindebrandinspektor als Leiter der Feuerwehr, der sich dazu in den einzelnen Ortsteilen eines Kinderfeuerwehrwartes bedienen.

(4) Leiter der Ortsteil-Kinderfeuerwehr, ist der Kinderfeuerwehrwart. Er muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 2
Aufgaben und Ziele

(1) Die Kinderfeuerwehr soll feuerwehrinteressierte Kinder frühzeitig an die Feuerwehr binden und an die Jugendfeuerwehr heranführen. Ziel ist, deren Nachwuchs zu sichern und dem Fortbestand der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bischoffen dienen.

(2) Die Kinderfeuerwehr ist bestrebt, den Kindern die Aufgaben der Feuerwehr nahe zu bringen und junge Menschen für den Dienst am Nächsten zu gewinnen.

(3) Ein wesentliches Ziel ist das Erlernen eines fairen und kameradschaftlichen Umgangs miteinander und damit die Bildung von sozialer Kompetenz. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient ihr der Dienst in der Kinderfeuerwehr der Gemeinde Bischoffen mit Schulung, Ausbildung und anderen Aktivitäten.

(4) Die Kinderfeuerwehr will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Kindern fördern. Umgang und Ausbildung sowie das Einbeziehen und die Beteiligung sollen hierzu beitragen.

(5) Es sollten gemeinsame Veranstaltungen mit der Jugendfeuerwehr im Ortsteil der Kinderfeuerwehr stattfinden. Ziel ist ein Kennenlernen der Mitglieder und Betreuer in der anderen Gruppe. Hierdurch werden Berührungsängste vor einem Wechsel von der Kinder- in die Jugendfeuerwehr reduziert.

§ 3
Mitgliedschaft

(1) Der Kinderfeuerwehr können Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr angehören. Die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter muss vorliegen.

(2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an die Kinderfeuerwehr der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr gerichtet werden. Über die Aufnahme berät der Wehrführer gemeinsam mit den Betreuern der jeweiligen Kinderfeuerwehr. Die Aufnahme erfolgt durch den Gemeindebrand-inspektor als Leiter der Feuerwehr der Gemeinde Bischoffen oder den zuständigen Wehrführer.

§ 4
Rechte und Pflichten

(1) Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht, bei der Gestaltung und Umsetzung der Aktivitäten mitzuwirken und in eigener Sache gehört zu werden.

(2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung an den Übungen, Veranstaltungen und Maßnahmen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen.

(3) Die im Rahmen dieser Ordnung aufgestellten Umgangsformen, Anordnungen und Verfahrensweisen sind zu befolgen und zu unterstützen.

(4) Die Kameradschaft und das Gemeinschaftsleben sind zu pflegen und zu fördern.

(5) Die ihm zur Verfügung gestellte Ausrüstung ist ordentlich und pfleglich zu behandeln.

§ 5
Ordnungsmaßnahmen

(1) Um eine geregelte und sinnvolle Umsetzung der Aktivitäten in der Kinderfeuerwehr zu erzielen, sind bei Verstößen gegen Umgangsformen, Ordnung, Disziplin und Kameradschaft angemessene Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen.

(2) Gegen die Ordnungsmaßnahme oder den Ausschluss steht den gesetzlichen Vertretern das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muss innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung mündlich oder schriftlich bei dem Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bischoffen erfolgen. Er entscheidet über den Einspruch.

§ 6
Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr der Gemeinde Bischoffen erlischt:

a) mit Vollendung des 10. Lebensjahres,
b) bei schriftlicher Austrittserklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten,
c) bei einem Wechsel des Wohnsitzes außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Kinderfeuerwehren der Gemeinde Bischoffen
d) auf Wunsch des Mitgliedes oder,
e) durch Ausschluss.

§ 7
Mitgliederversammlung der Ortsteil-Kinderfeuerwehr

(1) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich von dem Kinderfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Wehrführer der Ortsteil-Feuerwehr mit 14 Tagen Frist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Mitgliederversammlung wird von dem Kinderfeuerwehrwart geleitet und ist in Form eines Elternabends gemeinsam mit den Mitgliedern der Kinderfeuerwehr durchzuführen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% aller Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat eine Stimme.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Ordnung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Sind weniger als 50% aller Mitglieder anwesend, so muss innerhalb von sechs Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen und durchgeführt werden.

(4) Die Mitgliederversammlung hat die Aufgaben, Ziele und Aktivitäten zu besprechen.

§ 8
Kinderfeuerwehrwart

(1) Der Kinderfeuerwehrwart muss Mitglied der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsteil-Feuerwehr sein, muss einen Truppführerlehrgang abgelegt haben, sowie sollte die Jugendleiter-Card besitzen. Weiterhin sollte er den Lehrgang für Brandschutzerziehung Stufe 1 (Kindergarten) und sollte den Lehrgang Brandschutzerziehung Stufe 2 (Grundschule) erfolgreich abgelegt haben. Die Lehrgänge können in einem angemessenen Zeitraum nachgeholt werden.

(2) Der Kinderfeuerwehrwart wird im Verhinderungsfall durch seinen stellvertretenden Kinderfeuerwehrwart in allen Angelegenheiten vertreten.

(3) Der Kinderfeuerwehrwart hat in Vertretung der Kinderfeuerwehr Sitz und Stimme im Feuerwehrausschuss der Ortsteil-Feuerwehr.

(4) Der Kinderfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter werden von der örtlichen Wehrführung bestellt.

(5) Dem Kinderfeuerwehrwart steht eine Dienstaufwandsentschädigung in der Höhe des entsprechenden Jugendwartes zu.

(6) Der Kinderfeuerwehrwart darf nicht zeitgleich auch Jugendwart oder stv. Jugendwart einer Jugendfeuerwehr der Gemeinde Bischoffen sein.

(7) Zur Unterstützung des Kinderfeuerwehrwartes können externe Helfer (z. B. mit pädagogischer Ausbildung) als Fachberater hinzugezogen werden. Diese genießen den vollen Versicherungsschutz, auch wenn sie nicht Mitglied in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bischoffen sind. Die Aufnahme / Verpflichtung bei einer dauerhaften Tätigkeit erfolgt durch den Leiter der Feuerwehr.

§ 9
Stellv. Kinderfeuerwehrwart

Der stellv. Kinderfeuerwehrwart unterstützt den Kinderfeuerwehrwart bei der Durchführung seiner Aufgaben und vertritt ihn im Verhinderungsfall. Für ihn gelten die gleichen Anforderungen wie für den Kinderfeuerwehrwart.

§ 10
Stärke, Schutzkleidung, Ausrüstung

(1) Es wird keine Anforderung an die personelle Mindeststärke der Kindfeuerwehr gestellt. Bei Überschreitung von 9 Mitgliedern sollte für jede Gruppe ein Ausbilder bzw. Betreuer die Aufsicht führen. Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst eine vom Wehrführerausschuss festzulegende Bekleidung von der Gemeinde Bischoffen kostenlos gestellt.

(2) Beim Ausscheiden aus der Kinderfeuerwehr sind alle erhaltenen Bekleidungsgegenstände in einem ordentlichen und gepflegten Zustand an die Feuerwehr zurückzugeben.

(3) Für die theoretische feuerwehrtechnische Ausbildung ist der Kinderfeuerwehr entsprechendes Gerät, das ihrer Körpergröße und Leistungsfähigkeit entspricht, zur Verfügung zu stellen.

§ 11
Ausbildung, Einsatz, Aktivitäten

(1) Die feuerwehrtechnischen Qualifikationen der Mitglieder der Kinderfeuerwehr erfolgen auf der Grundlage der entsprechenden Ausbildungs- und Dienstvorschriften unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Kinder.

(2) Eine Verwendung von Mitgliedern der Kinderfeuerwehr an Einsatzstellen ist gemäß § 8 Abs. 2 Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz untersagt.

(3) Der Dienstplan ist von dem Kinderfeuerwehrwart zu erstellen. Es ist dabei Wert auf Ausgewogenheit von fachspezifischer und allgemeiner Jugendarbeit zu legen.

(4) Der Dienstplan ist von dem jeweiligen Wehrführer zu genehmigen, eine Durchschrift ist an den Leiter der Feuerwehr zu übergeben.

(5) Foto- und Videoaufnahmen, die während Veranstaltungen und Übungen der Kinderfeuerwehr/en entstehen, können im Rahmen der Jugend- und Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden.

§ 12
Soziale Absicherung

(1) Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr sind nach HBKG (§ 11 Abs. 5) zu versichern.

(2) Bei der Durchführung der Aktivitäten (Schulung, Ausbildung) ist die Leistungsfähigkeit der Kinder zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungs- und anderer gesetzlicher Vorschriften ist zu achten.

§ 13
Übernahme in die Jugendfeuerwehr

(1) Mit Vollendung des 10. Lebensjahres kann ein Mitglied der Kinderfeuerwehr in die Jugendfeuerwehr aufgenommen werden. Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr ist auf die aktive Dienstzeit anzurechnen.

(2) Bei Wohnortwechsel erhält das Mitglied der Kinderfeuerwehr auf Wunsch einen Nachweis über die Dienstzeit in der Kinderfeuerwehr der Feuerwehr der Gemeinde Bischoffen der von dem Leiter der Feuerwehr ausgestellt wird.

§ 14
Schlussbestimmung

(1) Die Ordnung der Kinderfeuerwehr wurde am 04. Februar 2012 von dem Wehrführer-Ausschuss beschlossen.

(2) Die Ordnung der Kinderfeuerwehr ist Anlage der Ortsatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bischoffen.

(3) Die Ordnung der Kinderfeuerwehr wurde am 15. Februar 2012 von dem Gemeindevorstand der Gemeinde Bischoffen beschlossen.

(4) Aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit wird bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet. Diese Bezeichnung schließt Frauen, die die jeweilige Position bekleiden, ausdrücklich mit ein.

(Patrick Will)
Gemeindebrandinspektor der Freiwilligen Feuerwehren
der Gemeinde Bischoffen

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Bischoffen hat die Kinderfeuerwehrordnung in seiner Sitzung am 15. Februar 2012 beschlossen.

Bischoffen, den 15.02.2012

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Bischoffen

(Venohr)
Bürgermeister

Hinweis:

Kinderordnung (Urfassung)	vom	**04.02.2012***
		*Wehrführerausschuss
		15.02.2012**
		**Gemeindevorstand
	veröffentlicht am	**16.03.2012**
	in Kraft getreten am	**15.02.2012**

Ggf. vorstehende Änderungen wurden vollständig in die Satzung eingearbeitet.

Bischoffen, den 17.03.2012

Venohr
-Bürgermeister-